

**Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer
für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
(PrüfO PKA)**

Vom 16. Januar 2013

Der Berufsbildungsausschuss der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 16. Januar 2013 gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 8. März 2007 als zuständige Stelle nach § 47 sowie nach den §§ 48, 71 Abs. 6, 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA) beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Prüfungsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Prüfungsausschüsse -

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung -

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung -

- § 13 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 19 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses -

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt - Wiederholungsprüfung -
 § 29 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt - Zwischenprüfung -
 § 30 Zwischenprüfung
 § 31 Prüfungsgegenstand
 § 32 Feststellung des Ausbildungsstandes, Prüfungsbescheinigung

VII. Abschnitt - Schlussbestimmungen -
 § 33 Rechtsbehelfsbelehrung
 § 34 Prüfungsunterlagen
 § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Die Sächsische Landesapothekerkammer (im Folgenden „Kammer“ genannt) errichtet für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der Kammer für längstens fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreter. ²Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz festgesetzt wird.
- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. ²Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Berufsbildungsausschuss der Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsbewerber das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. ²Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. ³Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) ¹Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. ²Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Umsetzung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. ²Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. ³Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. ⁴Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, das derselben Gruppe angehören soll.

(3) ¹Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²§ 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die Kammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine im Jahr. ²Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) ¹Die Kammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in der Pharmazeutischen Zeitung mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. ²Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Kammer anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt und vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

¹Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht. ²Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, wenn er

- a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) ¹Auszubildende können auf Antrag nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Leistungen des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gesamtnote im berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule mit mindestens „gut“ beurteilt werden, wobei in jedem Lerngebiet bzw. Lernfeld mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden müssen und der Ausbildende bescheinigt, dass dem Auszubildenden alle wesentlichen nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt worden sind und die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. ⁴Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. ²Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen der §§ 9, 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Der Antrag auf Zulassung hat bei der Kammer zu erfolgen, wenn

- in den Fällen des § 8 und des § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte im Kammerbezirk liegt,
- in den Fällen der §§ 9, 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers im Kammerbezirk liegt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) in den Fällen des § 8 und des § 10 Abs. 1
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft), vom Ausbildenden und Auszubildenden unterschrieben,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,

- ein Nachweis des Ausbilders über die Dauer der abgeleisteten Ausbildungszeit,
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als ein Kalenderjahr zurückliegen darf, und
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gem. den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als ein Kalenderjahr zurückliegen darf, und
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- c) in den Fällen des § 9
- die Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über den Widerruf sind dem Prüfungsbewerber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Auszubildende erhält eine Kopie der Mitteilung.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. ³Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 14

Prüfungsgegenstand

- (1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 15 Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

- a) schriftliche Prüfungsbereiche
 - Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
 - Warensortiment (90 Minuten)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
- b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche
 - Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten inklusive eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
 - Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten).

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 durchgeführt werden.

§ 16 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Prüfungsaufgaben, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional gestellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Darüber hinaus ist die länderübergreifende Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben zulässig.

§ 17 Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) ¹Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertungsschlüssel

¹Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

²Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23

Bewertungsverfahren

(1) ¹Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. ²Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfungen insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. ³Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. ²Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie der Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“ gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. ³Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	25 Prozent,
2. Warensortiment	25 Prozent,
3. Warenwirtschaft	20 Prozent,
4. Beratungsgespräch	20 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Warensortiment“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

§ 25

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, „Warensortiment“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) ¹Der Prüfling ist in den Fällen des Absatz 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. ²Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Kammer genehmigten Formularen zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Kammer unverzüglich vorzulegen.

(2) ¹Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ²Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. ³Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Ausbilder werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis. ²Der von der Kammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) ¹Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note/Prädikat),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Kammer mit Siegel.

(3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist auch anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 und 3). ³Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 29 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) ¹Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 13) gelten sinngemäß. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 30 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG und § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt.

§ 31 Prüfungsgegenstand

(1) ¹Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. ²Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten),
2. Preisbildung (30 Minuten)

statt.

(2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben nach den Vorgaben des § 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

§ 32 Feststellung des Ausbildungsstandes, Prüfungsbescheinigung

(1) ¹Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen. ²Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. ³Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden. ⁴Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, ggf. der gesetzliche Vertreter, der Ausbilder und die Berufsschule. ⁵Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

(2) Soweit im VI. Abschnitt nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 34
Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 26 Abs. 1 sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach § 27 Abs. 1 bzw. des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung nach § 28 Abs. 1. ⁴Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PrüfO PKA) vom 8. März 2012 (Pharm. Ztg. 157 (2012) Nr. 11 S. 105) außer Kraft.

(2) Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen hat und die bereits eine Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 8. März 2012 abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis keine Vereinbarung gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012 (BGBl. I S. 1456) getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 8. März 2012 geprüft.

Dresden, den 16. Januar 2013

Dr. Holger Herold
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses
der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 26-5415.62/19

Dresden, den 3. Mai 2013

Dr. Frank Bendas
Referatsleiter des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Prüfungsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 13. Mai 2013

Dr. Holger Herold
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses
der Sächsischen Landesapothekerkammer